

Abschnitt 4

Organisation

§ 13

Nationalparkverwaltung

(1) Die Nationalparkverwaltung ist als höhere Sonderbehörde dem für Naturschutz zuständigen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zugeordnet. Sie vollzieht dieses Gesetz und nimmt auf dem Gebiet des Nationalparks die Aufgaben und Befugnisse

1. der unteren und höheren Naturschutzbehörde,
2. der unteren und höheren Forstbehörde und
3. der unteren und oberen Jagdbehörde

wahr. Die Vorschriften des § 39 des Landesjagdgesetzes über staatseigene Jagden bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass die von der Nationalparkverwaltung aufzustellenden Abschusspläne abweichend von § 39 Absatz 1 Satz 2 des Landesjagdgesetzes von der obersten Jagdbehörde bestätigt oder festgesetzt werden.

(2) Die Nationalparkverwaltung hat im Rahmen des Schutzzwecks des Nationalparks und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalparkplans insbesondere

1. den Nationalpark sowie seine Einrichtungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten.
2. den Nationalparkplan nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 zu erarbeiten,
3. alle Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere zum Schutz und zur Pflege der Pflanzen- und Tierwelt durchzuführen und zu fördern,
4. Maßnahmen nach § 12 durchzuführen,

5. Bildungsaufgaben des Nationalparks (§ 4) einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit wahrzunehmen,

6. wissenschaftlich zu forschen sowie an wissenschaftlichen Forschungsvorhaben Dritter nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 mitzuwirken,

7. den Besucher- und Erholungsverkehr unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen zu regeln und

8. in Kooperation mit der Raumschaft und den Tourismusvereinigungen die Tourismuskonzeptionen der Raumschaft mit den Belangen des Nationalparks abzustimmen.

(3) Die Nationalparkverwaltung informiert den Nationalparkrat und den Nationalparkbeirat regelmäßig über ihre Tätigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit für den Nationalpark bedeutsamen Vorhaben nach Absatz 2.

(4) Die Zuständigkeiten anderer Behörden und Stellen auf dem Gebiet des Nationalparks bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Unabhängig davon ist die Nationalparkverwaltung zu allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Nationalparks betreffen können, anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Die Nationalparkverwaltung unterstützt ihrerseits die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(5) Die Nationalparkverwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Träger öffentlicher Belange bei Planungen und Maßnahmen, die sich auf den Nationalpark auswirken können, zu beteiligen.

(6) Außerhalb des Nationalparks bleibt die Zuständigkeit des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e.V. unberührt. Die Planungen und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung und des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e.V. sind, soweit sie den jeweils anderen Aufgabenbereich berühren, gegenseitig abzustimmen.

§ 14
Nationalparkrat und Schlichtungsstelle

(1) Es wird ein Nationalparkrat gebildet, in dem die Gemeinden, Stadt- und Landkreise, die flächenmäßigen Anteil am Nationalpark haben (Raumschaft), sowie das Land Baden-Württemberg mit gleicher Stimmenzahl vertreten sind.

(2) Die Raumschaft wird im Nationalparkrat vertreten durch

1. je eine oder einen von den in § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Nationalparkgemeinden benannte Vertreterin oder Vertreter,

2. je eine oder einen von den in § 1 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Stadt- und Landkreisen benannte Vertreterin oder Vertreter und

3. eine oder einen vom Vorstand des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord benannte Vertreterin oder Vertreter, die oder der dem Vorstand des Naturparks angehören muss.

Für jedes Mitglied wird durch die jeweilige Körperschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

(3) Im Nationalparkrat wird das Land vertreten durch Bedienstete des Ministeriums und der Nationalparkverwaltung. Die Zahl der Vertretungen des Landes entspricht derjenigen der Raumschaft nach Absatz 2.

(4) Die Vertretungen nach den Absätzen 2 und 3 können sich jeweils untereinander mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Dies ist dem oder der Vorsitzenden des Nationalparkrats mindestens eine Woche vor jeder Sitzung schriftlich anzuzeigen.

(5) An den Sitzungen des Nationalparkrats nehmen darüber hinaus vier Vertreterinnen oder Vertreter des Nationalparkbeirats mit beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Nationalparkrats beträgt fünf Jahre. Die erneute Benennung ist zulässig.

(7) Den Vorsitz führt eine oder ein von den Vertretungen der Raumschaft nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 aus ihrer Mitte gewählte Person. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden wird durch ein Mitglied der Nationalparkverwaltung wahrgenommen.

(8) Der Nationalparkrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Nationalparks von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere

1. den Beschluss über den Nationalparkplan gemäß § 6 und seine Fortschreibungen,
2. die Lenkung des Besucher- und Erholungsverkehrs,
3. die Erarbeitung eines Verkehrskonzepts für den Nationalpark und
4. Maßnahmen bei großflächigen Schadereignissen

Die Zuständigkeit des Nationalparkrats erstreckt sich nicht auf die Aufgaben der Nationalparkverwaltung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 sowie auf Gegenstände, die der Personalhoheit des Landes oder dem Haushaltsrecht des Landtags unterfallen.

(9) Der oder die Vorsitzende beruft den Nationalparkrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Der Nationalparkrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Nationalparkverwaltung oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.

(10) Der Nationalparkrat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(11) Bei Stimmgleichheit obliegt die Entscheidung einer bei der Nationalparkverwaltung eingerichteten Schlichtungsstelle, der

1. zwei von den Mitgliedern nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 aus ihrer Mitte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
2. zwei Bedienstete der Nationalparkverwaltung und
3. eine oder ein vom Nationalparkrat mit der Mehrheit seiner Stimmen für die Dauer von fünf Jahren gewählte Mediatorin oder Mediator

angehören. Im Fall der Stimmgleichheit stellt der oder die Vorsitzende des Nationalparkrats fest, dass die Schlichtungsstelle anzurufen ist. Er oder sie teilt dem Mediator oder der Mediatorin unverzüglich die von der Schlichtungsstelle zu verhandelnden Gegenstände unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit. Der Mediator oder die Mediatorin beruft die Schlichtungsstelle spätestens zwei Wochen nach der Sitzung des Nationalparkrats schriftlich oder elektronisch ein. Ihm oder ihr obliegt die Leitung der Schlichtungsverhandlung, jedoch ohne eigenes Stimmrecht. Die Schlichtungsstelle entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

(12) Trifft die Schlichtungsstelle keine mehrheitliche Entscheidung, legt die Nationalparkverwaltung die Sache dem Ministerium zur abschließenden Entscheidung vor.

(13) Der Nationalparkrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Ministerium bedarf.

(14) Die Mitglieder des Nationalparkrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenerstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften. Eine Vergütung für die Sitzungstätigkeit wird nicht gewährt.

§ 15 Nationalparkbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung des Nationalparkrats und der Nationalparkverwaltung in Fragen des Nationalparks wird ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg,
2. des Bundesamts für Naturschutz,
3. des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V.,
4. des Bundes für Umwelt und Naturschutz Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
5. des Naturschutzbunds Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
6. des Freundeskreises Nationalpark Schwarzwald e.V.,
7. des Landesverbands Baden-Württemberg des Deutschen Alpenvereins e.V.,
8. des Schwarzwaldvereins e.V.,
9. des Tourismus-Verbands Baden-Württemberg e.V.,
10. der Schwarzwald-Tourismus GmbH,
11. des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands Baden-Württemberg e.V.,
12. des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg e.V.,
13. der Forstkammer Baden-Württemberg,
14. der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
15. des Landesjagdverbands Baden-Württemberg e.V.,

16. eines Regionalverbands, die oder der von den Regionalverbänden Nordschwarzwald, Mittlerer Oberrhein und Südlicher Oberrhein gemeinsam benannt wird,
17. des Verbands der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e.V.,
18. der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald,
19. des Baden-Württembergischen Handwerkstags,
20. des Verbands der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V.,
21. der Arbeitsgemeinschaft der Badisch-Württembergischen Bauernverbände,
22. der Arbeitsgemeinschaft der Landfrauenverbände Baden-Württembergs e.V.,
23. die oder der vom Katholischen Büro Stuttgart und dem Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg gemeinsam benannt wird,
24. der Bergwacht Schwarzwald e.V.,
25. des Landessportverbands Baden-Württemberg e.V.,
26. der ökologischen Wissenschaften an baden-württembergischen Hochschulen.
27. der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und
28. der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

Die Leitung der Nationalparkverwaltung nimmt an den Sitzungen des Nationalparkbeirats teil. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertretungen werden mit Ausnahme des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 26 und dessen Stellvertretung, die vom Ministerium benannt werden, von den jeweiligen Körperschaften, Behörden und Organisationen vorgeschlagen und sollen möglichst aus der Raumschaft des Nordschwarzwalds kommen.

Der für Naturschutz und Waldwirtschaft zuständige Minister ernennt die Mitglieder des Beirats und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Im Nationalparkbeirat sollen Männer und Frauen in gleicher Zahl vertreten sein.

(3) Der Nationalparkbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertretung in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereint. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Nationalparkbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen aus seiner Mitte vier Vertreterinnen oder Vertreter und deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Nationalparkrat. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Nationalparkbeirat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Der Nationalparkbeirat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Nationalparkrat, die Leitung der Nationalparkverwaltung oder ein Viertel der Mitglieder des Nationalparkbeirats unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.

(6) Der Nationalparkbeirat beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen fachliche Stellungnahmen zu Vorhaben, die den Nationalpark betreffen, gegenüber dem Nationalparkrat und der Nationalparkverwaltung. Er kann bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Schutzzwecks anregen und hierzu eine Befassung des Nationalparkrats verlangen (Initiativrecht). Macht der Nationalparkbeirat von seinem Initiativrecht Gebrauch, hat der oder die Vorsitzende des Nationalparkrats die entsprechenden Stellungnahmen und Anregungen des Nationalparkbeirats auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Nationalparkrats zu setzen.

(7) Die Entschädigung und der Reisekostenersatz für die Mitglieder des Nationalparkbeirats richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 16
Naturschutzdienst im Nationalpark

(1) Die Nationalparkverwaltung bestellt hauptamtliche Kräfte für den Außendienst im Nationalpark (hauptamtlicher Naturschutzdienst). Der hauptamtliche Naturschutzdienst hat im Nationalpark die Aufgabe,

1. Besucherinnen und Besucher des Nationalparks über die Besonderheiten des Nationalparks und die Vorschriften zu dessen Schutz zu informieren,
2. Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz des Nationalparks dienen, insbesondere die Vorschriften des § 9, zu verhüten sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken und
3. die Nationalparkverwaltung über nachteilige Veränderungen in Natur und Landschaft des Nationalparks zu unterrichten und bei deren Beseitigung mitzuwirken.

(2) Zusätzlich nimmt der hauptamtliche Naturschutzdienst im Nationalpark die Aufgaben und Befugnisse

1. der Forstschutzbeauftragten nach § 79 Absatz 1 Nummer 2 des Landeswaldgesetzes und
2. der Jagdschutzberechtigten nach § 25 des Bundesjagdgesetzes und § 29 des Landesjagdgesetzes

wahr.

(3) Die Mitglieder des hauptamtlichen Naturschutzdienstes haben auf dem Gebiet des Nationalparks neben den in Absatz 2 genannten Befugnissen das Recht,

1. Personen, die einer Rechtsverletzung verdächtig sind, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten.

2. eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten, soweit dies aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist,
3. unberechtigt der Natur entnommenes Gut sowie Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen verwendet wurden oder verwendet werden sollten,
4. Verwarnungen nach §§ 56 und 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erteilen und
5. die vorläufige Einstellung rechtswidriger Handlungen zu verfügen; die Einstellung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche von der Nationalparkverwaltung bestätigt wird.

Die Mitglieder des hauptamtlichen Naturschutzdienstes müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Tragen einer Dienstkleidung erlassen.

(4) Die Nationalparkverwaltung kann zusätzlich geeignete Personen ehrenamtlich für den Naturschutzdienst im Nationalpark bestellen (ehrenamtlicher Naturschutzdienst).

(5) Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes unterstehen der Aufsicht der Nationalparkverwaltung. Ihnen können Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 übertragen werden. Sie sind verpflichtet, der Nationalparkverwaltung die Verletzung von Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 zu melden. Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Ausweis über ihre Bestellung mit sich führen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes sind berechtigt, Personen, die einer Rechtsverletzung verdächtig sind, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten. Weitere hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

(7) Das Ministerium kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Begründung, Ausgestaltung und Umfang des Dienstverhältnisses, die Anforderungen an die Eignung sowie die Aus- und Fortbildung regeln und Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen erlassen.